

## Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften

vom 25. Juni 2015

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Schwerpunktwahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

### Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Ostasienwissenschaften in Heidelberg widmen sich der kultur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchung ostasiatischer Gesellschaften in ihren historischen Entwicklungen, gegenwärtigen Erscheinungsformen, regionalen Zusammenhängen und materiellen Ausprägungen. Das Hauptfachstudium der Ostasienwissenschaften hat den Erwerb mindestens einer ostasiatischen Sprache (Japanisch bzw. Chinesisch), länder- und regionsspezifischer Kenntnisse, inter- und transkultureller Sensibilität, politisch mündiger Reflexion über kulturelle Diversität sowie der Fähigkeit zum selbstständigen Finden und zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Ziel. Die interdisziplinäre Vermittlung von Fachwissen und berufsfeldorientierten Fähigkeiten, einschließlich des routinierten Umgangs mit neuen und herkömmlichen Medien, ermöglicht eine praxisnahe Verbindung von sprachlicher, kultureller und wissenschaftlicher Kompetenz. Ein Studienaufenthalt im gewählten Sprachraum wird dringend empfohlen.
- (2) Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu eigenständiger Problemlösung befähigen. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sich die Grundlagen der Ostasienwissenschaften angeeignet haben, eine angemessene Sprachkompetenz in Chinesisch oder Japanisch erworben haben, über angemessenes fachliches Wissen und ein Verständnis der Zusammenhänge in ihrem fachlichen Schwerpunkt (Japanologie, Ostasiatische Kunstgeschichte, Sinologie) verfügen, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Schwerpunktwahl

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP; diese entsprechen den credit points (CP) des European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master- Studiengang Master of Education laut Anlage 4 beachtet werden. Das Bachelor-Studium umfasst ein Hauptfach (113 LP), ein Begleitfach (35 LP) und

übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module sind in Anlage 1 aufgeführt.

Der Studiengang Ostasienwissenschaften kann in jedem der drei Schwerpunkte als einzelnes Hauptfach (113 LP) mit einem Begleitfach, als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) mit einem anderen Hauptfach oder als Begleitfach (35 LP) mit einem Hauptfach studiert werden. Im Schwerpunkt Sinologie besteht außerdem die Möglichkeit, in Vorbereitung auf einen später geplanten Master of Education den Studiengang auf Lehramt als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) zu absolvieren (siehe Anlagen 1-4).

Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Schwerpunkt Sinologie 50 % Option B (Lehramtsoption), die Anlage 4 sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

- (4) Innerhalb des Haupt- oder Begleitfachs „Ostasienwissenschaften“ entscheiden sich die Studierenden für einen Schwerpunkt „Japanologie“, „Ostasiatische Kunstgeschichte“ oder „Sinologie“ (siehe Anlage 1).
- (5) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern und besondere Anforderungen für die Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie (50 % B) sind in Anlagen 2 & 4 aufgeführt. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.
- (6) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer, japanischer oder chinesischer Sprache abgehalten werden.

#### § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte ver-

geben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

**§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie Akademische Mitarbeiter bzw. Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

**§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 35 Leistungspunkten im 75%-Fachanteil, von 35 Leistungspunkten im 50%-Fachanteil sowie von 17 Leistungspunkten im 25%-Fachanteil. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchst-

tens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher bzw. körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen.

### § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten, dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7

05-15-9	15.12.2017	09-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach; 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl ge-

wichtet. Die Bachelorarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Ostasienwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über das erfolgreiche Bestehen der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Faches mindestens bis einschließlich der Veranstaltungen des vierten Semesters, und zwar in folgendem Umfang wie in den unverbindlichen Studienverlaufsplänen in den Anhängen zu den Modulhandbüchern ausgewiesen. Sofern nicht anders angegeben, enthalten die Angaben zum Umfang der erforderlichen LP in den aufgeführten Varianten keine LP aus den übergreifenden Kompetenzen:

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 75%: 73 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 50%: 58 LP

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 25% Option A: 28 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 25% Option B: 30 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 75%, mit Regionalschwerpunkt Japan (inkl. 15 LP aus den ÜK): 98 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 75%, mit Regionalschwerpunkt China (inkl. 15 LP aus den ÜK): 102 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 50% (1. und 2. Hauptfach): 73 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 25%: 32 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 75% (inkl. 10 LP aus den ÜK): 90 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 50% (inkl. 10 LP aus den ÜK): 68 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 50%, Lehramt: 52 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 25%: 35 LP.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Ostasiwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ostasiwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

**§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ostasienwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptfaches, des Begleitfaches und der übergreifenden Kompetenzen die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Vergabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

**§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, außerdem muss eine elektronische Fassung abgegeben werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

**§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ostasienwissenschaften ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Davon abweichend werden in den Hauptfach-Studiengängen Ostasienwissenschaften mit den Schwerpunkten Japanologie und Kunstgeschichte Ostasiens mit regionalem Schwerpunkt Japan (113 oder 74 LP) bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten der Module „Grundkurs Modernes Japanisch I und II“ sowie „Mittelkurs Modernes Japanisch I und II“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Im Schwerpunkt Sino-logie wird im Hauptfach (113 LP oder 74 LP) die Note des Moduls „Grundstufe Chinesisch“ bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt; im Begleitfach (35 LP) wird dieses Modul bzw. das Modul „Modernes Chinesisch I“ bei der Berechnung der Studienfachnote wie üblich gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

**§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

**§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

#### **§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

**Anlage 1: Schwerpunkte und Module des Bachelor-Studiums****Schwerpunkte**

Der Studiengang hat 3 Schwerpunkte (Japanologie, Kunstgeschichte Ostasiens, Sinologie), die jeweils mit einer Gewichtung von  
 75% (also als Hauptfach),  
 50% (als 1. oder 2. Hauptfach) oder  
 25% (als Begleitfach)  
 studiert werden können.

In der Kunstgeschichte Ostasiens muss zudem ein Regionalschwerpunkt (China oder Japan) gewählt werden.

Im B.A. Ostasienwissenschaften (25%) mit Schwerpunkt Japanologie oder Sinologie muss zwischen einer Option A (Sprachschwerpunkt) und einer Option B (Inhaltsschwerpunkt) gewählt werden.

**Module für Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt ...**

Seite

**1. ... Japanologie**

a) 75%	19
b) 50% (1. und 2. Hauptfach)	20
c) 25% Option A: Sprachschwerpunkt	21
d) 25% Option B: Inhaltsschwerpunkt	22

**2. ... Kunstgeschichte Ostasiens**

a) 75% mit Regionalschwerpunkt China	23
b) 75% mit Regionalschwerpunkt Japan	24
c) 50% mit Regionalschwerpunkt China (1. Hauptfach)	25
d) 50% mit Regionalschwerpunkt Japan (1. Hauptfach)	26
e) 50% mit Regionalschwerpunkt China (2. Hauptfach)	27
f) 50% mit Regionalschwerpunkt Japan (2. Hauptfach)	28
g) 25%	29

**3. ... Sinologie**

a) 75%	30
b) 50%	31
c) 50% Lehramt	32
d) 25% Option A: Sprachschwerpunkt	33
e) 25% Option B: Inhaltsschwerpunkt	34

**1a. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (75%)****75% (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz  
 20 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit

**Module**

LP

**Fachspezifische Kompetenz**  
 Grundkurs Modernes Japanisch

**113**  
 17

**05-15-9****15.12.2017****09-16****Codiernummer****letzte Änderung****Auflage - Seitenzahl**

---

Mittelkurs Modernes Japanisch	18
Oberkurs Modernes Japanisch	4
Einführung in die japanische Schriftsprache (Bungo)	8
Oberkurs Übersetzen Japanisch-Deutsch	4
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*
Fachsprache Japanisch	8
Hauptseminare Japanologie	16
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
Hauptseminar Ostasien	8
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	5
Praktikum	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 4 und zwei zu 7 LP zu belegen.

**1b. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (50%)****50% (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
 10 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit (im 1. Hauptfach)

**50% (2. Hauptfach):**

74 LP  
 10 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Grundkurs Modernes Japanisch	17
Mittelkurs Modernes Japanisch	18
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*
Hauptseminare Japanologie	16
Ostasien in der Weltgeschichte I**	4
Ostasien in der Weltgeschichte II**	..4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	5
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 4 und eines zu 7 LP zu belegen.

\*\* Von diesen beiden Modulen muss nur eines belegt werden.

**1c. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (25%), Option A: Sprachschwerpunkt****25% (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Grundkurs Modernes Japanisch	17
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 7 und eines zu 4 LP zu belegen.

**1d. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (25%), Option B: Inhaltsschwerpunkt**

**25% (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 4 und zwei zu 7 LP zu belegen.

**2a. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China (75%)**

**75% (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Sprachmodul „Basis“	35
Sprachmodul „Erweiterung“	8
Fachspezifisches Basismodul I	12
Fachspezifisches Basismodul II	14
Fachspezifisches Aufbaumodul	10
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	7
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	11
Modul „Ostasienkompetenzen“ I	4
Modul „Ostasienkompetenzen“ II	8
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Übergreifende Kompetenzen A	10
Übergreifende Kompetenzen B	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2b. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan (75%)**

**75% (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Sprachmodul „Basis“	17
Sprachmodul „Erweiterung I“	18
Sprachmodul „Erweiterung II“	8
Fachspezifisches Basismodul I	12
Fachspezifisches Basismodul II	14
Fachspezifisches Aufbaumodul	10
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	7
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	11
Modul „Ostasienkompetenzen“ I	4
Modul „Ostasienkompetenzen“ II	8
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Übergreifende Kompetenzen A	10
Übergreifende Kompetenzen B	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2c. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China (50%, 1. Hauptfach)**

**50% (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
10 LP übergreifende Kompetenz  
12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	35
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2d. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan (50%, 1. Hauptfach)**

**50% (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
20 LP übergreifende Kompetenz  
12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	17

<b>05-15-9</b>	<b>15.12.2017</b>	<b>09-20</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Sprachmodul „Erweiterung“	18
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2e. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China (50%, 2. Hauptfach)**

**50% (2. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz

10 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	35
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10

**2f. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan (50%, 2. Hauptfach)**

**50% (2. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	17
Sprachmodul „Erweiterung“	18
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10

**2g. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (25%)****25%:**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Fachspezifisches Basismodul	13
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“	14
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4

**3a. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (75%)****75% (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Grundstufe Chinesisch	35
Mittelstufe Chinesisch	8
Oberstufe Chinesisch	9
Klassisches Chinesisch	8
Chinesische Geschichte	7
Chinesische Literatur	7
Fachwissen China (1 Kurs)	7
Spezialisierungsmodul China	16
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
Hauptseminar Ostasien	8
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel in den Ostasienwissenschaften	10
Wissenschaftspraxis	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**3b. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (50%)****50% (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz

10 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit (im 1. Hauptfach)

**50% (2. Hauptfach):**

74 LP

10 LP übergreifende Kompetenz

Module	LP
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Grundstufe Chinesisch	35
Mittelstufe Chinesisch, Basis	6
Klassisches Chinesisch 1	4
Fachwissen China (1 Kurs)	5
Spezialisierungsmodul China	16
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel in den Ostasienwissenschaften	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

### **3c. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (50%), Lehramt**

#### **50% (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
 10 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit (im 1. Hauptfach)

#### **50% (2. Hauptfach):**

74 LP  
 10 LP übergreifende Kompetenz

Module	LP
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Grundstufe Chinesisch	35
Mittelstufe Chinesisch, Basis	6
Oberstufe Chinesisch	9
Klassisches Chinesisch 1	4
Chinesische Geschichte	7
Fachwissen China (1 Kurs)	5
China-Hauptseminar	8
<b>Übergreifende Kompetenz (1. &amp; 2. Hauptfach)</b>	<b>20</b>
Grundlagen der Bildungswissenschaft	4
Berufsorientierende Praxisphase I	3
Berufsorientierende Praxisphase II	3
Fachdidaktik Chinesisch	2
Fachdidaktik (anderes Hauptfach)	2
Inklusion: Schulpädagogik	6
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

### **3d. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25%)**

#### **Option A: Sprachschwerpunkt**

#### **25% (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Grundstufe Chinesisch	35

**3e. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25%)**  
**Option B: Inhaltsschwerpunkt**

**25% (Begleitfach):**  
 35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Chinesische Geschichte	7
Chinesische Literatur	5
Fachwissen China (3 Kurse)	15
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4

**Anlage 2: Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten bei Wahl zweier Studiengänge aus dem Angebot des Zentrums für Ostasienwissenschaften**

Eine Kombination aus zwei Formen des BA Ostasienwissenschaften ist unabhängig von der Schwerpunktwahl generell ausgeschlossen.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (75%) kann mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Sinologie kombiniert werden, nicht aber mit dem Begleitfach Japanologie.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (75%) kann mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Japanologie kombiniert werden, nicht aber mit dem Begleitfach Sinologie.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (75%) kann bei Wahl des regionalen Schwerpunkts China mit dem Begleitfach Japanologie oder dem Begleitfach Sinologie Variante c kombiniert werden. Nicht möglich ist eine Kombination mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Sinologie in den Varianten a und b.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (75%) kann bei Wahl des regionalen Schwerpunkts Japan mit dem Begleitfach Sinologie oder Japanologie Variante b kombiniert werden. Nicht möglich ist eine Kombination mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Japanologie Variante a.

**Anlage 3: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaft**

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, sowie organisatorische, soziale und pädagogische Kompetenzen um-

fasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden. Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) eine studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest.

Für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften ist ein Teil der im Rahmen der übergreifenden Kompetenzen zu absolvierenden Kurse genau festgelegt. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften zu 75 % mit Schwerpunkt Japanologie sind 15 LP, mit den Schwerpunkten Kunstgeschichte Ostasiens und Sinologie 10 LP der insgesamt 20 LP übergreifenden Kompetenzen frei zu wählen aus den folgenden Angeboten I-IV. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie zu 50 %, Lehramt, sind übergreifende Kompetenzen wie unten unter I, 1 & 8 und IV, 2 genannt, zu erbringen.

Rahmenrichtlinie:

#### I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktika: 10 LP. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan) oder einer Schule, wenn das Praktikum der Erlangung bildungswissenschaftlicher Kompetenzen dient. Anerkannt werden Tätigkeiten, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.
2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

<b>05-15-9</b>	<b>15.12.2017</b>	<b>09-25</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, *e-learning*): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. Teilnahme an fachdidaktischen Veranstaltungen (bis zu 4 LP): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen bezüglich eines jeden Hauptfaches (je 2 LP): Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

#### II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Transkulturelle Studien, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

#### III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden (hier werden im BA Ostasienwissenschaften v.a. linguistische Subsysteme des Chinesischen wie Kantonesisch und Taiwanesisch, benachbarte ostasiatische Sprachen wie Koreanisch und Japanisch bzw. Chinesisch sowie weitere relevante Wissenschaftssprachen wie Russisch oder Französisch empfohlen). Ausgeschlossen sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

#### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften (erforderlich für den Schwerpunkt Sinologie 50 %, Lehramt, siehe Anlage 4): 1-10 LP: Kontaktzeit / Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

**Anlage 4: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Schwerpunktes Sinologie**

Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie (50 %) mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

Basismodul Grundlagen der Bildungswissenschaften		4 LP
Basismodul Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie		6 LP
Praktika: Berufsorientierende Praxisphasen (jeweils 3 Wochen, in Schule oder bildungsbezogener Institution)		2 x 3 LP
Fachdidaktik: Einführung Fachdidaktik Chinesisch		2 LP
Fachdidaktik 2. Hauptfach		2 LP
		20 LP

=====  
 Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006; S. 1147, geändert am 20. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S. 373), am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 215), am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 77), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff), am 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21.07.2015, S. 761ff) und zuletzt am 15. Dezember 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Februar 2018, S. 99ff).